Anzeige über das/Antrag auf Genehmigung zum

A	bbrennen pflanzlicher Abfälle	
□ A	bbrennen eines Brauchtumsfeuers/Lagerfe	uer
an	MARKT ESCHAU	



Ich melde hiermit das/beantrage eine Genehmigung zum Abbrennen pflanzlicher Abfälle/eines Brauchtumsfeuers.

Name, Vorname	
Adresse	
Telefon	
genauer Abbrennort (Gemeinde, Gemarkung, Gewann, Flurstück, Flächen-Inanspruchnahme)	
Abbrenndatum und -zeit	
Art der pflanzlichen Abfälle, die verbrannt werden sollen (z.B. Baumschnitt auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, Rebabfälle, forstliche Abfälle)	
Grund des Verbrennens (z.B. Beseitigung pflanzlicher Abfälle, Abbrennen eines Brauchtumsfeuers)	

Ich bin darüber informiert, dass

- der Abbrennvorgang beaufsichtigt werden muss,
- zu den nächstgelegenen Bäumen und Gebäuden ein Abstand von mindestens 50 Meter einzuhalten ist,
- zu den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ein Abstand von mindestens 100 Meter einzuhalten ist,
- bei starkem Wind nicht verbrannt werden darf,
- Feuer und Glut beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein müssen,
- die pflanzlichen Abfälle auf dem Verbrennungsgrundstück angefallen sein müssen,
- flächenhaftes Abbrennen nicht zulässig ist,
- das Verbrennen im Übrigen nur im Außenbereich nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist,
- Zuwiderhandlungen ordnungswidrig sind.

Ort Datum	Unterschrift	



MERKBLATT

Verwertung, Entsorgung und Verbrennung von pflanzlichen Abfällen aus privaten Gärten

Innerorts:

Pflanzliche Abfälle dürfen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile grundsätzlich auf den Grundstücken, auf denen sie angefallen sind, zur Verrottung (z. B. durch Liegenlassen, Einarbeiten und ähnliche Verfahren) gebracht werden. Eine erhebliche Geruchsbelästigung der Bewohner angrenzender Wohngrundstücke ist auszuschließen.

Sofern dies nicht möglich ist, sind die pflanzlichen Abfälle über die von den Landkreisgemeinden betriebenen Grüngutsammelplätze oder auf den hierfür zur Verfügung stehenden Landkreisanlagen (Kreismülldeponie Guggenberg, Müllumladestation Erlenbach), die Biotonne oder den Grüngutsack zu entsorgen.

Das Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen innerorts ist nicht zulässig.

Außerorts:

Pflanzliche Abfälle aus privaten Gärten **außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile** dürfen auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, zur Verrottung gebracht werden. Eine erhebliche Geruchsbelästigung der Bewohner angrenzender Wohngrundstücke ist auszuschließen.

Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile dürfen pflanzliche Gartenabfälle <u>auf den Grundstücken, auf denen sie angefallen sind</u>, verbrannt werden.

Bei einer zulässigen Verbrennung im Außenbereich ist Folgendes zu beachten:

- Verbrennung nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
- Verbrennung nur an Werktagen (Montag bis Samstag) von 6 Uhr bis 18 Uhr
- Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern.
- Zu Wohngebäuden, Verkehrswegen, Waldrändern, Rainen, Hecken und sonstigen brandgefährdeten Gegenständen sind **Sicherheitsabstände** einzuhalten:
 - mind. 100 Meter von einem Wald und von leicht entzündbaren Stoffen,
 - mind. 5 Meter von Gebäuden oder Gebäudeteilen aus brennbaren Stoffen,
 - mind. 5 Meter von sonstigen brennbaren Stoffen.
- Das Feuer ist von einer geeigneten Person **ständig zu überwachen** und so zu löschen, dass die Glut spätestens bei Einbruch der Dunkelheit **vollständig erloschen** ist.
- Bei **starkem Wind** darf kein Feuer entzündet werden, bereits brennende Feuer sind umgehend zu löschen.
- Um die Feuerstelle ist ein drei Meter breiter Schutzstreifen frei von pflanzlichen Abfällen zu erstellen.
- Zum Schutz der Bodendecke und der Tier- und Pflanzenwelt ist sicherzustellen, dass größere Flächen nicht gleichzeitig in Brand gesetzt werden und dass das Feuer auf die Bodendecke möglichst kurz und ohne stärkere Verbrennung einwirkt.
- **Verbrennungsrückstände** sind in den Boden einzuarbeiten.

Verstöße können als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit empfindlichen Bußgeldern belegt werden.

Angewendete Rechtsvorschriften:

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Bayerische Pflanzenabfall-Verordnung (PflAbfV), Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Miltenberg (AbfwS), Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG), Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG), Verordnung über die Verhütung von Bränden(VVB), Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

Landratsamt Miltenberg, Staatliches Abfallrecht, Brückenstraße 2, 63897 Miltenberg, Tel. 09371/501-274